

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Fachanweisung
für das
„Beratungszentrum sehen- hören- bewegen- sprechen“**

1. Vorbemerkung

2. Ziele und Aufgaben

3. Grundlagen

3.1 Landesärztinnen / Landesärzte

3.2 Kooperationen mit der Fachbehörde

4. Aufgabenwahrnehmung und Rahmenbedingungen

4.1 Untersuchungen und Gutachten

4.2 Information, Beratung und Unterstützung

4.3 Psychologische Beratungen

4.4 Früherkennung und Frühförderberatung

4.5 Organisation, Qualitätssicherung und Kooperation

5. Berichtswesen

6. Schlussbestimmungen

1. Vorbemerkung

Die Fachanweisung hat zum Ziel, die Fachaufsicht durch die zuständige Behörde zu ermöglichen, die gesetzliche Umsetzung einer verlässlichen Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Menschen in Hamburg zu gewährleisten, die von Sinnes- und/oder Körperbehinderung betroffen oder bedroht sind, sowie die Qualität des Angebotes zu sichern.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord nimmt die Aufgaben i. S. dieser Fachanweisung in dem „Beratungszentrum sehen- hören- bewegen- sprechen“ wahr.

2. Ziele und Aufgaben

Fachliches Ziel des Beratungszentrums ist es, den von Sinnes- und/oder Körperbehinderung betroffenen oder bedrohten Kindern und Erwachsenen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Lebenskompetenz zu ermöglichen.

Im Rahmen interdisziplinärer und ganzheitlicher Begutachtung, Diagnostik und Beratung sollen im Beratungszentrum (drohende) Behinderungen festgestellt und geeignete Hilfen und Selbsthilfen, die sowohl die persönlichen Ressourcen als auch den sozialen Lebenskontext berücksichtigen, veranlasst und vermittelt werden.

Durch Information, Beratung und Unterstützung zu rechtlichen Ansprüchen und Mitwirkungspflichten, sowie zum Hilfesystem sollen u.a. Selbsthilfepotenziale Betroffener und ihrer Angehörigen gefördert und gestärkt werden.

Ein besonderes Anliegen ist es, die Früherkennung von Entwicklungsrisiken bei Kindern von 0-6 Jahren (vor Schuleintritt) zu fördern. Eltern und Bezugspersonen sollen zu Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung informiert, beraten und unterstützt werden.

Insbesondere Menschen ohne ausreichendes Selbsthilfepotenzial sollen die Angebote des Beratungszentrums leicht nutzen können.

Das Beratungszentrum kooperiert fachübergreifend mit sozialräumlich orientierten Hilfenetzwerken sowie anderen Einrichtungen und Diensten in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

3. Grundlagen

Das Beratungszentrum im Bezirksamt Hamburg-Nord ist eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und nimmt seine Aufgaben zentral und überbezirklich für Hamburg wahr.

Es arbeitet auf der Grundlage des § 59 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Verbindung mit dem neunten Buch des Sozialgesetzes (SGB IX) und der §§ 2, 6, 7, 11 und 18 Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz (HmbgGDG).

Neben den Beratungsstellen für Körperbehinderte in den Bezirken ist das Beratungszentrum auch für die Aufgaben gem. § 59 SGB XII zuständig, soweit körperbehinderte Menschen betroffen sind (ZuStAO SGB XII 19.09.2006).

3.1 Landesärztinnen / Landesärzte

Die Fachbehörde bestellt im Benehmen mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord auf der Grundlage des § 62 SGB IX Fachärztinnen / Fachärzte aus den Bereichen

- Augenheilkunde
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Phoniatrie
- Orthopädie/Rehabilitationsmedizin

als Landesärztinnen und Landesärzte. Diese nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben in Abstimmung mit der Fachbehörde wahr, die Zusammenarbeit erfolgt über den Dienstweg.

3.1.2 Kooperationen mit der Fachbehörde

Die Landesärztinnen / Landesärzte des Beratungszentrums und die Fachbehörde unterrichten sich wechselseitig in einer regelmäßigen Fachbesprechung. Sie dient dem fachlichen Austausch zu fachrelevanten Fragestellungen, die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen betreffen. Zu dieser Fachbesprechung lädt die zuständige Fachbehörde mind. 2x jährlich auf dem Dienstweg ein.

Anstelle der Fachbehörde ist in der Arbeitsgruppe „Eingliederungshilfe,“ bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Trägern und Behörden, im Amt für Soziales und Rehabilitation der BSG regelhaft die Landesärztin / der Landesarzt für Körper- und Mehrfachbehinderungen aus dem Beratungszentrum vertreten. Einladungen und Protokolle werden der Fachbehörde zwecks gegenseitiger Abstimmung rechtzeitig übermittelt.

4. Aufgabenwahrnehmung und Rahmenbedingungen

Die Aufgaben beziehen sich auf Menschen in Hamburg die von einer Sinnes- und/oder Körperbehinderung betroffen oder bedroht sind sowie ihre Angehörigen.

Die Leistungserbringung des Beratungszentrums erfolgt für den betroffenen Personenkreis kostenlos und vertraulich und ist unabhängig von Alter, Einkommen, Vermögen, sozialem Status oder Weltanschauung.

Eine ärztliche Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Arbeitsweise ist einzelfallorientiert und am Interesse und den Ressourcen der von Sinnes- und Körperbehinderung betroffenen oder bedrohten Menschen und ihrer Angehörigen ausgerichtet.

Die Einrichtung ist für medizinische und psychologische Untersuchungen/ Begutachtungen und vertrauliche Beratungsgespräche ausgestattet

Ein technisches System zur Datenaufnahme, Datenverwaltung und Einzelfalldokumentation ist vorhanden.

Die fachkompetente Aufgabenwahrnehmung wird durch interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleistet, auf der Basis einer engen Kooperation der im Beratungszentrum tätigen Berufsgruppen untereinander, fachgebietsübergreifend, sowie mit Vereinen, Trägern und anderen Institutionen.

Wenn eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Fachanweisung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr gewährt werden kann, informiert das Bezirksamt die Fachbehörde über Hinderungsgründe und Aktivitäten zu Abhilfemaßnahmen.

4.1 Untersuchungen und Gutachten

Im Beratungszentrum werden (Fach)-ärztliche und psychologische Untersuchungen durchgeführt, sowie Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen erstellt auf der Grundlage des §18 HmbGDG.

Begutachtungen und Stellungnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen im Auftrag des Sozialhilfeträgers, dem Träger der Jugendhilfe und auf Antrag anderer Behörden oder Gerichte.

Zuständigkeiten und Fristen orientieren sich dabei an den Bestimmungen des §14 SGB IX.

Das Beratungszentrum steht Betroffenen, Eltern und anderen Bezugspersonen für die Beratung, Diagnostik und Begutachtung offen.

Untersuchungsberichte und fachliche Stellungnahmen werden im Rahmen persönlicher Gespräche mit den Betroffenen oder Sorgeberechtigten erörtert. Unter Einbeziehung der jeweiligen persönlichen und sozialen Ressourcen (Lebensumfeld) werden weitere Handlungsschritte mit ihnen abgestimmt.

Der Fallverlauf (Beratung, Untersuchung, Veranlassung, Wiedervorstellung) wird in einem einheitlichen System dokumentiert.

4.2 Information, Beratung und Unterstützung

Im Beratungszentrum werden medizinische, psychologische und sozialpädagogische Beratungen zu behinderungsspezifischen Fragen angeboten und geeignete Hilfe vermittelt.

Sinnes- und /oder körperbehinderte Menschen und ihre Angehörigen werden auf der Grundlage der §§ 6,7 und 11 HmbGDG informiert, beraten und unterstützt bei Fragestellungen zu

- Rehabilitation,
- Frühförderung,
- Schullaufbahn,
- Selbsthilfemöglichkeiten und Assistenz,
- Prävention und Bewältigung von behinderungsbedingten Schwierigkeiten,
- Rechten und Mitwirkungspflichten im sozialen Sicherungssystem,
- entlastenden Diensten und Einrichtungen,
- vollstationärer Unterbringung,
- ambulanten Wohnmöglichkeiten.

Es findet eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägern der Hilfen für Kinder und Erwachsene sowie mit Institutionen, die mit behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen befasst sind, statt.

Die kundenbezogenen Aufgaben werden persönlich im Rahmen vereinbarter Termine in der Regel im Beratungszentrum durchgeführt. In begründeten Fällen (z.B. Ratsuchende sind nicht in der Lage die Einrichtung aufzusuchen; zur Bearbeitung sind nähere Informationen aus dem Lebenskontext erforderlich) finden sie auch im Rahmen aufsuchender Arbeit statt.

Es werden telefonische Sprechzeiten angeboten. In diesem Rahmen finden Anmeldungen zu Untersuchungen und Begutachtungen statt und werden sozialpädagogische Erstberatungen, Wegweisungen zu Verfahren und Informationen zum Hilfesystem gegeben.

Außerhalb der Sprechzeiten wird eine telefonische Erreichbarkeit von Mitarbeitern/innen im Beratungszentrum innerhalb der üblichen Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst gewährleistet.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Fremd- und Gebärdensprachen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

4.3 Psychologische Beratung

Es werden gutachterliche Stellungnahmen und Beratungen zum kognitiven Entwicklungsstand, insbesondere für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Zusammenhang mit einer Aufnahme in eine Sonder-/ Integrationsgruppe einer Kindertagesstätte, angeboten. Ebenso gehören behinderungsspezifische Schullaufbahnberatungen zum Aufgabenspektrum.

Bei behinderungsbedingten Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen oder Behinderungsbewältigung erfolgt psychologische Beratung und ggf. Vermittlung zu Behandlungseinrichtungen.

4.4 Früherkennung und Frühförderberatung

Das Beratungszentrum unterstützt gem. § 7 HmbgGDG die Förderung der Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen oder anderen Auffälligkeiten beim Bewegen, Hören, Sehen oder Sprechen von Kindern. In diesem Zusammenhang werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt.

Eltern und Sorgeberechtigte werden über Möglichkeiten und Angebote der Frühförderung informiert und beraten.

Das Beratungszentrum steht als zentrale Informations- und Beratungsstelle in Hamburg Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezirklicher Einrichtungen und freier Träger zur Früherkennungs- und Frühförderberatung für den genannten Personenkreis zur Verfügung.

Die Aufgaben der Frühförderberatung umfassen:

- Beratung zu Angeboten des Hilfesystems,
- Information über Rechtsansprüche,
- Darstellung von Zugangswegen zu Früherkennungs- und Frühförderungsmaßnahmen,
- Vermittlung von Hilfen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für bezirkliche Einrichtungen,
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

4.5 Organisation, Qualitätssicherung und Kooperation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungszentrums bieten fachliche Beratung und Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer bezirklicher Einrichtungen und Dienste sowie freier Träger an.

Durch das Bezirksamt wird gewährleistet, dass der Aufgabenbereich und die zentrale Zuständigkeit des Beratungszentrums der Fachöffentlichkeit in regionalen Auskunftsstellen, Sozialen Dienstleistungszentren und anderer bezirklicher Dienste sowie der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt ist.

Das Beratungszentrum informiert Bürgerinnen und Bürger zu Fragestellungen aus dem Aufgabenspektrum und hält Informationsmaterial vor, dem die Aufgaben, Ansprechpartnerinnen und -partner sowie ihre Erreichbarkeit zu entnehmen sind. Das Beratungszentrum gliedert sich in vier fachliche Bereiche und zwei Querschnittsbereiche.

Fachabteilungen für

- blinde und sehbehinderte Menschen (Sehen),
- gehörlose und hörbehinderte Menschen (Hören),
- Menschen, insbesondere Kinder, mit (drohender) Sprachbehinderung (Sprechen),
- Menschen mit (drohender) Körperbehinderung und Mehrfachbehinderung (Bewegen).

Querschnittsarbeitsbereiche

- Psychologie
- „Koordination Frühförderung“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter passen ihre fachlichen Kenntnisse durch entsprechende Fortbildungen, Teilnahme an Arbeitskreisen oder Fachgremien und Fachliteratur dem jeweils aktuellen Stand an.

5. Berichtswesen

Zum Zwecke der Steuerung übermittelt das Beratungszentrum zu Beginn des jeweils folgenden Quartals eines Jahres nachfolgende Daten an die zuständige Fachbehörde, die sich auf den jeweiligen Berichtszeitraum von einem Jahr beziehen:

- gesamte Klientenanzahl im Berichtszeitraum,
- Anzahl der Erstkontakte + Alter + Geschlecht,
- Anzahl der geleisteten Untersuchungen und Begutachtungen,
- Anzahl der geleisteten Beratungen,
- Leistungsauslöser,
- Art der Informationsmaßnahmen zu den Angeboten des Beratungszentrums für Fach- und Öffentlichkeit.

Das Beratungszentrum erstellt darüber hinaus im Abstand von 24 Monaten einen zusammenfassenden Bericht, der die Leistungsstatistiken aufführt und bewertet, über die Umsetzung der Fachanweisung berichtet und dabei die Auswirkungen organisatorischer, haushaltsrelevanter und technischer Entwicklungen berücksichtigt.

Der Beobachtung sich wandelnder Bedarfe, Situationen und Bedingungen der von Sinnes- und/oder Körperbehinderung betroffenen oder bedrohten Menschen zur Teilhabe in der Gesellschaft wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

6. Schlussbestimmung

Die Laufzeit dieser Fachanweisung beträgt nach Verabschiedung durch Unterschrift fünf Jahre.

gez.

12.08.2008

Senator Dietrich Wersich

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz